

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Stück, 20.04.1929

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 20. April 1929.) 18. Stück.

Inhalt:

- Nr. 27. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. April 1929, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.
 Nr. 28. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. April 1929, betreffend Änderung der Seeflots-Gebührenordnung.

Nr. 27.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 14. April 1929.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Weserflußlots-Gebührenordnung vom 2. November 1926 (Gesetzblatt S. 1046) wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von

von 1—3000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,63

über 3000 " " " " " 0,55

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 10/42 Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 8.

Oldenburg, den 14. April 1929.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 28.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 14. April 1929.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelots-Gebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzblatt S. 159) wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Der Gesamtbetrag der in § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von

1—1000	Brutto-Reg.-Tons	mit	0,84
1001—2000	" "	" "	0,68
2001—3000	" "	" "	0,63
über 3000	" "	" "	0,58

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich $10/42$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 14. April 1929.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Das ist dann erstens die ...
muss aber die ...
...
Gebühren der §§ 9 und 13.

Erklärung der ...
...
Dr. ...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

